

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1900

Stiftung Selbsthilfe Schweiz, 4053 Basel: Beitrag aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2012

1. Erwägungen

Nach dem 10-jährigen Jubiläum benannte sich die Stiftung KOSCH in Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ um, formulierte neue Zielsetzungen, erneuerte ihren Auftritt und erstellte einen Businessplan 2012 – 2015. Im Vordergrund der Neupositionierung stehen eine Bündelung der Anstrengungen zur Förderung der Selbsthilfeaktivitäten sowie der Aufbau einer Internet-Plattform für gemeinschaftliche Selbsthilfe. Diese eingeleiteten verstärkten Aktivitäten von „Selbsthilfe Schweiz“ erfordern allerdings auch vermehrte Ressourcen. Die Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ er sucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ ist für das Jahr 2012 ein Beitrag von Fr. 4'055.-- gemäss SODK-Empfehlung aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ auf das PC-Konto Nr. 40-380894-0, z.G. Selbsthilfe Schweiz, Basel (ehemals Kosch-Stiftung), anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) dv/SelbsthilfeSchweiz.doc
Amt für soziale Sicherheit, Ursula Brunschwyler
Selbsthilfe Schweiz, Ruth Herzog-Diem, Laufenstrasse 12, 4053 Basel